

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 13.08.2025

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 07/22

In dem Verfahren

der (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...)als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...)und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin für die Verbreitung von Vervielfältigungen der Werke von (...) und (...) im Ausstellungskatalog des Kunstmuseums (...) (...) keine Vergütung nach § 60h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG an die Antragsgegnerin zu zahlen hat.
2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob vertragliche Vereinbarungen Vorrang vor den seit 1. März 2018 geltenden Schrankenbestimmungen der §§ 60a ff. UrhG haben (gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen) und ob die Antragsgegnerin trotz bestehender vertraglicher Vereinbarungen für die streitgegenständliche Nutzung von Werken in Ausstellungskatalogen einen gesetzlichen Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 UrhG gegen die Antragstellerin geltend machen kann.

Die Antragstellerin ist Trägerin des Kunstmuseums Wolfsburg. Das Kunstmuseum veröffentlicht den Bestandskatalog (...) sowie regelmäßig weitere Ausstellungskataloge mit Abbildungen der im Museum ausgestellten, internationalen und modernen zeitgenössischen Kunstwerke.

Die Antragsgegnerin ist eine in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaft, die mehr als 60.000 Urheberinnen und Urheber aus dem visuellen Bereich vertritt, um deren urheberrechtliche Rechte und Ansprüche, beispielsweise die Rechte an Werken der Fotografie, Bild-

werken und Grafiken aller Art, und insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche treuhänderisch kollektiv wahrzunehmen. Für die seit 1. März 2018 gesetzlich nach §§ 60e und 60f UrhG zulässige Verbreitung von Vervielfältigungen eines Werks u.a. durch öffentlich zugängliche Museen, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, sofern dies im Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestands erfolgt, nimmt die Antragsgegnerin die Vergütungsansprüche nach §§ 60h Abs. 1 S. 1, 60 h Abs. 4 UrhG wahr. Eine Übertragung der korrespondierenden Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers sieht der Wahrnehmungsvertrag insofern nicht vor (vgl. § 1 Ziffer 1.8. des Wahrnehmungsvertrags der VG Bild-Kunst, Stand: 12/2021, abrufbar unter: [https://www.\(...\)](https://www.(...))).

Die Antragsgegnerin hat zur Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach §§ 60h i.V.m. 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG den Tarif „Nicht-kommerzielle Museumskataloge“ aufgestellt (vorgelegt mit Anlage 4). Der Tarif ist nach dem übereinstimmend erklärten Willen der Beteiligten im vorliegenden Verfahren nicht streitgegenständlich. Die Antragsgegnerin schließt außerdem mit verschiedenen Nutzern auf Basis eines zwischen ihr und dem Deutschen Museumsbund ausgehandelten Mustervertrags Verträge ab, die unter anderem vorsehen, dass zur Abgeltung des genannten Vergütungsanspruchs der Tarif „Nicht-kommerzielle Museumskataloge“ herangezogen wird (vgl. Anlage 4). Die Antragstellerin hat keinen Vertrag mit der Antragsgegnerin abgeschlossen.

Die Antragstellerin hat am 10./ 21. Mai 1999 mit dem Künstler (...) einen Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten an den Kunstwerken mit dem Titel (...) geschlossen (Agreement on the Granting of Rights of Use, Anlage 1). Mit diesem Vertrag wurden der Antragstellerin an dem bereits in ihrem Eigentum befindlichen Kunstwerk (...) insbesondere das Recht zur Ausstellung, Vervielfältigung und Verbreitung, das Recht, Foto- und Filmaufnahmen und ähnliche Vervielfältigungsstücke herzustellen sowie das Recht zur Vervielfältigung durch Übertragung in digitale Form (Digitalisierung) und das Recht, so hergestellte Verbreitungsstücke auch entgeltlich in analoger oder digitaler Form zu verbreiten, übertragen. Die Antragstellerin ist des Weiteren insbesondere berechtigt, das Werk durch analoge oder digitale Wiedergabe, z.B. als Drucke (Postkarten, Poster u.ä.), in EDV-gestützten oder ähnlichen Informationssystemen, Datenbanken, Bestandskatalogen, frei zu erwerbenden Ausstellungskatalogen u.ä. Sammelwerken, Museumsführern sowie ähnlichen Werken zu veröffentlichen, das Werk zur Eigenwerbung einzusetzen und sämtliche o.g. Rechte auf Dritte (z.B. für Abbildungen in wissenschaftlichen Publikationen) zu übertragen (vgl. Section 2, 2., Agreement on the Granting of Rights of Use, Anlage 1).

Am 23. März 2020 stellte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für die Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst gemäß §§ 16, 17, 20 UrhG in ihrem Bestandskatalog (...) nach ihrem Tarif für bis 400 Abbildungen und eine Auflage von 2.000 Exemplare einen Betrag von insgesamt EUR 5.687,50 in Rechnung (Anlage 0).

In einem bei der Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz geführten Verfahren wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) vom 8. Februar 2021 mitgeteilt, dass nach der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde „im Geltungsbereich der Schrankenregelung in § 60b UrhG grundsätzlich von einem Vorrang individueller vertraglicher Vereinbarungen gegenüber den gesetzlichen Nutzungs- und Vergütungsregelungen in §§ 60b und 60h Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 4 UrhG auszugehen“ sei (vgl. Anlage 7, S. 1).

Mit Datum vom 1. / 7. Februar 2022 hat die Antragstellerin mit dem Künstler (...) für das Kunstwerk (...), entstanden anlässlich des Wettbewerbs (...) einen Schenkungsvertrag und Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten geschlossen (Anlage 2). Mit dem Vertrag wurde das Recht übertragen, das Werk auszustellen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere Foto- und Filmaufnahmen und ähnliche Vervielfältigungsstücke herzustellen sowie das Recht zur Vervielfältigung durch Übertragung in digitale Form (Digitalisierung) und das Recht, so hergestellte Verbreitungsstücke auch entgeltlich in analoger oder digitaler Form zu verbreiten. Die Antragstellerin ist des Weiteren insbesondere berechtigt, das erworbene Werk durch analoge oder digitale Wiedergabe, z.B. als Drucke (Postkarten, Poster u.ä.), in EDV-gestützten oder ähnlichen Informationssystemen, Datenbanken, Bestandskatalogen, frei zu erwerbenden Ausstellungskatalogen u.ä. Sammelwerken, Museumsführern sowie ähnlichen Werken zu veröffentlichen, das Werk zur Eigenwerbung einzusetzen und sämtliche o.g. Rechte auf Dritte (z.B. für Abbildungen in wissenschaftlichen Publikationen) zu übertragen (vgl. § 5 Ziffer 2. des Schenkungsvertrags, Anlage 2).

Mit den in Anlage 3 aufgelisteten Künstlern hat die Antragstellerin keine Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten für die Publikation im Bestandskatalog (...) abgeschlossen.

Die Antragstellerin trägt vor, sie habe in der Vergangenheit bei Ankäufen und Schenkungen nicht nur das Sacheigentum an den Objekten erworben, sondern auch verschiedene urheberrechtliche Nutzungsrechte, insbesondere solche, die für Publikationen notwendig seien, um die

Bestände auch über Kataloge bekannt zu machen, ohne an die engen Voraussetzungen des § 58 UrhG (a.F.) gebunden zu sein. Auf Grundlage der übertragenen Nutzungsrechte habe die Antragstellerin den Bestandskatalog (...) veröffentlicht. Beispielhaft sei auf die Verträge mit den Künstlern (...) und (...) verwiesen. Lediglich wenige Künstler hätten keine Nutzungsrechte übertragen (vgl. Auflistung in Anlage 3).

Die Antragstellerin ist der Auffassung, ein Vergütungsanspruch der Antragsgegnerin nach §§ 60h i.V.m. 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG bestehe nicht, da es sich bei den Veröffentlichungen im Museumskatalog nicht um eine Nutzung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis (Schranke) handle, sondern aufgrund individueller Lizenzen, so dass § 60h UrhG nicht einschlägig sei. Aus dem Wortlaut des § 60g Abs. 1 UrhG ergebe sich, dass Lizenzverträge, die die Nutzungsmöglichkeiten der Kulturerbe-Einrichtungen nicht beschränken oder untersagen, zulässig seien. Auch aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe sich, dass Lizenzen weiterhin zulässig sein sollten. Nach der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) könne ein Nutzer bzw. die Einrichtung, für die er tätig sei, mit dem Rechtsinhaber Vereinbarungen auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen schließen, sei hierzu aber nicht verpflichtet. Stets erlaubt seien Nutzungshandlungen in dem Umfang, wie sie der Gesetzgeber in den §§ 60a ff. UrhG bestimme. Auch in dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung gem. § 142 UrhG zu den durch das UrhWissG reformierten Vorschriften der §§ 60a ff. UrhG komme zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber von der Zulässigkeit von Lizenzen auch dort ausgehe, wo gesetzliche Erlaubnisse bestehen. Hiernach seien Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich nicht unwirksam, dürften aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60g Abs. 1 UrhG). Ein Ignorieren der unmissverständlich manifestierten Regelungsabsicht des Gesetzgebers sei unzulässig. Es ergebe sich schon aus dem Gewaltenteilungsprinzip, dass eine Auslegung innerhalb des vom Gesetzgeber Bezweckten bleiben müsse.

Aus § 60g Abs. 1 UrhG ergebe sich im Umkehrschluss, dass alle Vereinbarungen, die nicht zum Nachteil des Nutzungsberechtigten erfolgen, gültig sind. Ein gänzlicher Ausschluss der Dispositionsbefugnis des Urhebers sei, anders als die Antragsgegnerin meint, die Ausnahme und nicht die Regel, wie auch der EuGH in seinem Urteil Kyocera (Urteil v. 27. Juni 2013, C-457/11 bis C 460/11, GRUR 2013, 812) festgehalten habe. Die Antragsgegnerin gehe zu Unrecht von einem paternalistischen Ansatz aus, wonach der Rechteinhaber die Zahlung einer Vergütung für Ausstellungskataloge gar nicht verhindern könne. Auch im Urheberrecht gelte

aber grundsätzlich Vertragsfreiheit, die nur korrigiert werde, soweit es sonst zu unangemessenen Benachteiligungen komme. So habe der Urheber selbst (und nicht die Verwertungsgesellschaft) und auch vorliegend jedenfalls nach § 32 Abs. 1 UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Der Gesetzgeber habe die Kulturerbe-Einrichtungen mit den gesetzlichen Erlaubnissen besser als andere Nutzer stellen wollen, was aber ins Gegenteil verkehrt würde, wenn die Vergütung nach § 60h UrhG stets unabhängig von etwaigen vertraglichen Regelungen anfallen würde. Auch an kommerzielle Nutzer könnten Rechte übertragen werden, ohne dass es einen gesetzlichen Vergütungsanspruch nach § 60h UrhG gebe. Europarechtlich sei es nach Art. 5 Abs. 3 der RL 2014/26/EU das alleinige Recht des Urhebers, Lizenzen für die nichtkommerzielle Nutzung von Werken zu vergeben. Der geltend gemachte Anspruch sei im Übrigen auch nicht angemessen, weil vielfach bei Ankäufen von Kunstwerken die Nutzungsrechte bereits mit abgegolten worden seien, so dass es zu Doppelzahlungen käme. Selbst wenn die Rechteeinräumung unentgeltlich erfolgt sei, dürfe dies nicht ignoriert werden, da es sich meist um nicht gewinnbringende Kataloge handle und die Herausgabe des Katalogs eine Leistung des Museums sei, an der der Künstler, vor allem junge und unbekannte Künstler, ein berechtigtes Interesse habe, da dadurch sein Werk als Kunstobjekt in und durch Museen anerkannt werde und der Wert gesteigert werde. Im Bereich wissenschaftlicher Publikationen sei anerkannt, dass eine angemessene Vergütung im Sinne von § 32 UrhG auch bedeuten kann, dass keine Vergütung gezahlt werde. Dies habe der Gesetzgeber gesehen und durch das gewählte Regelungskonzept gleichzeitig dort, wo bekannte Künstler in profitablen Katalogen oder Bildbänden abgebildet werden, ermöglichen wollen, dass Kompensationszahlungen vereinbart werden.

Der Unterschied zur Speichermedien- und Geräteabgabe (§§ 54 ff. UrhG) liege darin, dass es sich konzeptionell um ein anderes Vergütungsregime handle. Der Anspruch nach § 60h UrhG richte sich direkt gegen denjenigen, der von der gesetzlichen Erlaubnis tatsächlich Gebrauch mache, der Anspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG gehe hingegen pauschal gegen den Hersteller bzw. Importeur oder Händler, ohne dass es auf die konkrete Nutzung durch den Endkunden ankäme, da eine entsprechende Nachverfolgung gar nicht möglich wäre.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

festzustellen, dass die [Antragstellerin] für Werke, für die sie bereits Nutzungsrechte für die Publikation von Katalogen erworben hat, nicht zusätzlich noch eine Vergütung nach § 60h i.V.m. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG an die VG Bild-Kunst zu zahlen hat,

hilfsweise festzustellen,

dass für die Nutzung der Werke von (...) und (...) im Ausstellungskatalog (...) keine Vergütung nach § 60h i.V.m. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG zu zahlen ist, da beide Künstler der Antragstellerin bereits die notwendigen Nutzungsrechte übertragen haben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die Antragstellerin wolle im Grundsatz für Ausstellungskataloge keine Vergütung bezahlen.

Die Antragsgegnerin meint, dem Hauptantrag fehle das nach §§ 95 VGG, 256 Abs. 1 ZPO (entsprechend) notwendige Feststellungsinteresse, da die Antragstellerin kein konkretes Rechtsverhältnis nenne. Der Antrag sei des Weiteren nicht bestimmt genug, da die Nutzungsrechte, deren Erwerb nach Auffassung der Antragstellerin zum Entfallen des Vergütungsanspruchs führen, im Antrag nicht konkret benannt würden. Allenfalls der Erwerb des Verbreitungsrechts nach § 17 Abs. 1 UrhG im Umfang der gesetzlichen Erlaubnis nach § 60e Abs. 3 UrhG könne zum Entfallen des Vergütungsanspruchs nach § 60h UrhG führen, da § 60e Abs. 3 UrhG nur die Verbreitung der Werke zu dem dort genannten Zweck erlaube. Außerdem hänge die Frage der „notwendigen“ Nutzungsrechte auch davon ab, in welcher Form ein Katalog im Einzelfall veröffentlicht werden soll.

Die Antragsgegnerin bringt weiter vor, zwar sei aus der Begründung zum Regierungsentwurf des UrhWissG und der späteren Begründung des Regierungsentwurfs zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vom 9. März 2021 (BT-Drs.

19/27426, S. 92) ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, das Verbreitungsrecht im Rahmen der §§ 60a ff. UrhG nicht völlig auszuschließen, sondern nur zu beschränken.

Das Gesetz selbst bringe eine derartige Regelungsabsicht des Gesetzgebers jedoch nicht zum Ausdruck. Maßgeblich sei der im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers. Die gesetzliche Regelung sei vielmehr dahin auszulegen, dass das Verbreitungsrecht durch § 60e Abs. 3 UrhG beschränkt wurde und im Rahmen dieser Beschränkung nicht aufrechterhalten wurde, so dass die vertragliche Einräumung des Verbreitungsrechts für die bereits gesetzlich erlaubten Nutzungen nicht mehr wirksam möglich sei. Eine etwaige Zustimmung der Urheber zur Verbreitung ihrer Werke durch Bibliotheken und Museen in dem in § 60e Abs. 3 UrhG genannten Umfang wirke sich mithin nicht auf den Schaden und auch nicht auf die gesetzliche Vergütung aus.

Für diese Annahme streite insbesondere die sprachlich-grammatikalische Auslegung. Aus § 60e Abs. 3 UrhG ergebe sich lediglich, dass die dort genannten Nutzungshandlungen bereits gesetzlich erlaubt seien. Aus dem Wortlaut von § 60g Abs. 1 UrhG ergebe sich klarstellend, dass Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG (mit Ausnahme der in § 60g Abs. 2 UrhG genannten Fälle) stets erlaubt seien und nicht durch Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern wieder eingeschränkt werden können. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass sich der Rechteinhaber auf Vereinbarungen berufen könne, die erlaubte Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG nicht zum Nachteil des Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen. Die weitergehende Annahme, dass § 60g Abs. 1 UrhG unausgesprochen davon ausgehe, dass die gesetzlich erlaubten Nutzungen auch Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sein können, ergebe sich aus dem Wortlaut hingegen nicht, zumal die Vorschrift nur an den Rechteinhaber adressiert sei. Schon gar nicht ergebe sich hieraus, dass der verwertungsgesellschaftspflichtige gesetzliche Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 UrhG zur Disposition von Rechteinhabern und Nutzern stehe. Andernfalls könnte der Nutzer der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs entgehen. Eine derart weitreichende Regelung hätte der Gesetzgeber im Gesetzestext klar zum Ausdruck bringen müssen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Schaffung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs und dessen Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit nach § 60h Abs. 4 UrhG gerade den Schutz der Urheber bezwecke. Auch aus § 60h Abs. 1 UrhG ergebe sich kein Anhaltspunkt, dass der gesetzliche Vergütungsanspruch nur dann eingreifen solle, wenn es keine vertragliche Vereinbarung gebe.

Auch die systematische Auslegung spreche für dieses Verständnis, wonach im Bereich der Schrankenregelungen eine etwaige Zustimmung des Rechteinhabers in Leere gehe. Sämtliche übrigen Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes seien in dieser Weise zu verstehen. Zu § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. habe das BGH entsprechend entschieden. § 60g Abs. 1 UrhG lasse nicht erkennen, dass der Gesetzgeber von der im UrhG im Übrigen geltenden Systematik abweichen wollte.

Die Schrankenregelungen würden regelmäßig durch gesetzliche Vergütungsansprüche flankiert, welche den Schaden ausgleichen sollen, der den Rechteinhabern dadurch entsteht, dass sie ihr Ausschließlichkeitsrecht im Umfang der jeweiligen Schranke nicht mehr ausüben können. Zu dieser Systematik des Urheberrechtsgesetzes stünde es im Widerspruch, wenn die Vergütungspflicht vorliegend zur Disposition stünde, indem Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern möglich wären, die unter Umständen keine Vergütung vorsehen. Es sei auch mit den Vorgaben zur Höhe der gesetzlichen Vergütung in § 60h Abs. 3 UrhG nicht in Einklang zu bringen, wenn vertragliche Vereinbarungen zulässig wären, da dann eine pauschale Vergütung (pro Museumskatalog) nicht angesetzt werden könnte. Die Alternative einer repräsentativen Stichprobe sei bei Museumskatalogen hingegen nicht sachgerecht durchführbar.

Aus § 60g Abs. 2 UrhG folge im Umkehrschluss, dass allgemein Vereinbarungen über andere als dort genannte Nutzungen der gesetzlichen Erlaubnis nicht vorgehen.

Auch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (teleologische Auslegung) würden für die Annahme streiten, dass das Verbreitungsrecht der Urheber im Geltungsbereich der Schrankenregelung des § 60e Abs. 3 UrhG ausgeschlossen sei und der mit der Schrankenregelung korrespondierende gesetzliche Vergütungsanspruch nicht zur Disposition von Rechteinhabern und Nutzern stehe. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Garantie, dass bestimmte Nutzungen erlaubt und durchsetzbar sind, erfordere es nicht, auch vertragliche Regelungen zuzulassen. Weiterhin sollte eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für die Nutzerseite erreicht werden, wohingegen es mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, wenn jeweils geprüft werden müsste, ob und in welchem Umfang vertragliche Nutzungserlaubnisse vorliegen. Eine Auslegung des Gesetzes im Verständnis der Gesetzesbegründung wäre nicht zweckmäßig, da kein objektives Bedürfnis für ein Nebeneinander von gesetzlicher und vertraglicher Erlaubnis gegeben sei. Dies gelte insbesondere im Rahmen der hier relevanten Schrankenregelung von § 60e Abs. 3 UrhG, da diese bereits die gesamte Nutzung erlaube, an der die Museen ein Interesse hätten. Ferner würde es dem grundsätzlichen Ziel des Urheberrechtsgesetzes zuwiderlaufen,

dem Urheber eine angemessene Vergütung zu sichern, stünde die Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen zur Disposition von Rechteinhabern und Nutzern. Das mögliche Interesse, Nutzungen unentgeltlich zu ermöglichen, sei nicht schutzwürdig. Die Gesetzesbegründung beschränke sich auf die Feststellung, nenne aber keinen Grund, der dafür streite, dass Vereinbarungen auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen geschlossen werden können. Auch fehle es an weiteren Ausführungen, wie sich eine solche Vereinbarung insbesondere zu dem Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 und Abs. 4 UrhG sowie zu § 60h Abs. 3 UrhG verhalten solle.

Die Entstehungsgeschichte der Norm sei im Rahmen der historischen Auslegung nur ergänzend heranzuziehen, um den subjektiven Willen des Gesetzgebers zu ermitteln. Dieser müsse aber in den objektiven Auslegungskriterien Niederschlag finden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen verwiesen.

II.

Der Hauptantrag ist unzulässig. Der Hilfsantrag ist zulässig und begründet.

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Der Hauptantrag ist unzulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, wenn ein Streitfall gegeben ist, an dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und der die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Hauptantrag die (abstrakte) Feststellung, dass für Werke, für die bereits Nutzungsrechte für die Publikation von Katalogen erworben wurden, nicht zusätzlich noch eine Vergütung nach § 60h i.V.m. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3

UrhG an die Antragsgegnerin zu zahlen ist. Hierin liegt kein konkreter Streitfall im Sinne von § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG. Es handelt sich vielmehr um eine abstrakte Rechtsfrage ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis, da insbesondere keine konkrete Nutzung von Werken zum Gegenstand des Antrags gemacht wird (vgl. entsprechend zum zivilprozessualen Feststellungsinteresse Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 22. Aufl. 2025, § 256 ZPO Rn. 2).

1.2. Der Hilfsantrag ist zulässig.

Der Hilfsantrag ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft. Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass für die Nutzung der Werke von (...) und (...) im Ausstellungskatalog (...) keine Vergütung nach § 60h i.V.m. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG zu zahlen ist, da beide Künstler der Antragstellerin bereits die notwendigen Nutzungsrechte übertragen haben. Unter Heranziehung der Antragsbegründung ist der Antrag dahin auszulegen, dass eine Entscheidung über den konkreten Streitfall begehrt wird, ob die Antragsgegnerin für die streitgegenständliche Verbreitung von Vervielfältigungen im Ausstellungskatalog (...) einen gesetzlichen Vergütungsanspruch nach §§ 60h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG geltend machen kann, wie dies mit der als Anlage 0 vorgelegten Rechnung geschehen ist, oder ob die von der Antragstellerin mit den Künstlern abgeschlossenen und als Anlage 1 und Anlage 2 vorgelegten Verträge vorrangig sind.

Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden, § 97 Abs. 1 VGG.

2. Zur Begründetheit

Der Hilfsantrag ist begründet. Die Antragstellerin hat für die Nutzung der Werke von (...) und (...) im Ausstellungskatalog des Kunstmuseums (...) (...) keine Vergütung nach § 60h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG an die Antragsgegnerin zu zahlen.

2.1. Die Antragstellerin hat die streitgegenständlichen Rechte zur Verbreitung von Vervielfältigungen in ihrem Bestandskatalog (...) durch die Verträge mit (...) und (...) wirksam erworben.

Der Künstler (...) hat der Antragstellerin mit Vertrag vom 21. / 10. Mai 1999 unter anderem das Recht eingeräumt, analoge oder digitale Vervielfältigungen in Bestandskatalogen, frei zu erwerbenden Ausstellungskatalogen und ähnlichen Sammelwerken zu verbreiten (Section 2, 2., Anlage 1). Der Künstler (...) hat der Antragstellerin mit Schenkungsvertrag vom 7. / 1. Februar 2022 das Kunstwerk (...) schenkweise übertragen. Mit dem Vertrag wurde unter anderem das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie Veröffentlichung des Werks in Bestandskatalogen und Ausstellungskatalogen eingeräumt (§ 5 2. des Vertrags, Anlage 2).

Die von den beiden Künstlern vertraglich übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zur Verbreitung von Vervielfältigungen der Werke mit dem Bestandskatalog des Kunstmuseum (...) (...) mit ein.

2.2. Die Rechteeinräumung an die Antragstellerin durch die Verträge mit (...) und (...) ist vorrangig vor der nach §§ 60f Abs. 1 i.V.m. 60e Abs. 3 UrhG gesetzlich erlaubten Nutzung, so dass die Antragstellerin auf Grundlage der Verträge nutzt und für die Verbreitung der Vervielfältigungen der Werke mit dem Bestandskatalog (...) kein gesetzlicher Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 UrhG besteht.

a) Dies ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin aber nicht bereits aus einem Rückschluss zu der in § 11 VGG umgesetzten Vorgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2014/26/EU, wonach die Rechteinhaber nicht-kommerzielle Nutzungen selbst lizenzieren können müssen, auch wenn sie die Rechte bereits einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt haben. Die Antragstellerin schließt hieraus, dass eine individuelle Lizenzierung zu nicht-kommerziellen Zwecken stets möglich sein muss. Dem steht jedoch entgegen, dass die danach den Rechtsinhabern eröffnete Möglichkeit, nicht-kommerzielle Nutzungen selbst zu lizenzieren ihrerseits voraussetzt, dass diese Rechtsinhaber überhaupt vorrangige Lizenzen erteilen können. Andernfalls könnten sie ihre Rechte auch keiner Verwertungsgesellschaft übertragen. Gerade die Befugnis, im Anwendungsbereich der gesetzlichen Schranken Erlaubnisse zu erteilen, steht zwischen den Beteiligten aber vorliegend in Streit.

b) Die Mitgliedsstaaten können nach Art. 5 Abs. 2 lit. c), Abs. 4 der RL 2001/229/EG für bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Museen Ausnahmen

oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht vorsehen. Von der Möglichkeit der Beschränkung hat der deutsche Gesetzgeber in §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG Gebrauch gemacht. Der Klärung bedarf die Frage, ob der Gesetzgeber damit die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers ausgeschlossen und diesem somit die Möglichkeit genommen hat, unter diese Schrankenbestimmung fallende Nutzungen zu erlauben oder ob diese Vorschriften das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers im Rahmen der Beschränkung aufrechterhalten und diesem somit die Befugnis belassen haben, der gesetzlichen Erlaubnis unterfallende Nutzungen zu lizenzieren (vgl. EuGH, Ur. v. 27. 6. 2013, C-457/11-460/11 – VG Wort/Kyochera u.a., GRUR 2013, 812, Rdn. 30 ff.). Die Schiedsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass sich der deutsche Gesetzgeber für die letztgenannte Möglichkeit entschieden hat.

- (1) Entgegen den Ausführungen der Beteiligten ist im Rahmen der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen weder von einem Grundsatz auszugehen, dass der Ausschluss der Dispositionsbefugnis des Rechteinhabers die Regel ist, noch davon, dass dieser die Ausnahme darstellt.

Ein solches Regel-Ausnahmeverhältnis im Sinn einer regelmäßigen Aufrechterhaltung der Dispositionsbefugnis ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin (Schriftsatz vom 10. Juni 2023, S. 6) nicht aus der Formulierung des EuGH, das ausschließliche Recht des Urhebers könne „je nach den Umständen ausnahmsweise völlig ausgeschlossen oder lediglich eingeschränkt sein“ (a.a.O., Rdn. 34 – VG Wort/Kyochera u.a.; Hervorhebung nur hier). Der EuGH stützt die von ihm vorgenommene Unterscheidung auf die in der Überschrift des Art. 5 der RL 2001/29/EG angelegte Unterscheidung zwischen Ausnahmen und Beschränkungen und stellt klar, dass diese Unterscheidung von den Mitgliedsstaaten umzusetzen ist (a.a.O., Rdn. 33 und 35). Er betont, dass es die Richtlinie somit den Mitgliedsstaaten überlässt, entweder eine Ausnahme oder eine Beschränkung einzuführen oder das Ausschließlichkeitsrecht aufrecht zu erhalten (a.a.O., Rdn. 36 ff.), ohne ihnen jedoch eine der genannten Regelungsoptionen nahe zu legen. Wäre der EuGH von einem regelmäßigen Vorrang der Dispositionsbefugnis ausgegangen, hätte er dies vor diesem Hintergrund näher begründet. Dementsprechend ist der Antragsgegnerin zuzustimmen (Schriftsatz vom 22. September 2023, S. 5), wonach der EuGH in seinem Urteil nur allgemeine Grundsätze für die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten aufgestellt hat, ausschließliche Nutzungsrechte zu beschränken, während es vorliegend um die Frage geht, ob und

in welchem Umfang der deutsche Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Umgekehrt gibt es aber auch kein Regel-Ausnahmeverhältnis dahin, dass im Anwendungsbereich der gesetzlichen Schranken die Schranken vertraglichen Lizenzen regelmäßig vorgehen. Zwar verhält es sich im Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 und 2 UrhG bzw. des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. so. Hier hat sich der Gesetzgeber entschieden, eine gesetzliche Lizenz einzuführen, die die in § 53 UrhG genannten Handlungen zustimmungsfrei stellt (vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 8. Aufl. 2025, § 53 UrhG Rn. 2; Loewenheim/Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 53 UrhG Rn. 3; BGH, Urteil v. 3. Juli 2014 – I ZR 28/11, GRUR 2014, 979, Rn. 42 ff. – Drucker und Plotter III).

Andererseits konnten im Anwendungsbereich des § 52a UrhG a.F. vorrangige vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden. Ein solcher Vorrang muss nicht ausdrücklich – wie bei § 52b S. 1 UrhG a.F. und § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG a.F. – durch den Gesetzgeber angeordnet werden, sondern kann sich auch durch Auslegung der konkreten Schrankenbestimmung ergeben (BGH GRUR 2014, 549, Rdn. 59 – Meilensteine der Psychologie).

Dass insbesondere im Anwendungsbereich des § 53 Abs. 1 und 2 UrhG bzw. des § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. etwaige Zustimmungen zu den bereits kraft Gesetzes erlaubten Vervielfältigungen ins Leere gehen, kann deshalb keine Aussage bezüglich anderer urheberrechtlicher Schranken entnommen werden.

- (2) § 60g Abs. 1 UrhG bestimmt, dass sich der Rechtsinhaber nicht auf Vereinbarungen berufen kann, die erlaubte Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG beschränken oder untersagen. Damit ist zwar unmittelbar noch keine Aussage für den hier in Rede stehenden umgekehrten Fall getroffen, dass Vereinbarungen die nach den §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzungen erlauben. Es ergibt sich jedoch aus einem Umkehrschluss aus § 60g Abs. 1 UrhG, dass sich der Rechteinhaber auf Vereinbarungen berufen kann, die erlaubte Nutzungen nicht beschränken oder untersagen. Dafür spricht auch, dass es der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG nicht bedurft hätte, wenn die §§ 60a bis 60f UrhG die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers aus-

schließen und diesem damit die Möglichkeit nähmen, unter diese Vorschriften fallende Nutzungen zu lizenzieren. Da niemand eine Nutzung vertraglich erlauben kann, die seinem Verbotsrecht schon nicht unterfällt, wäre die Erfüllung einer dahingehenden Verpflichtung unmöglich und somit nach § 275 Abs. 1 BGB ebenso wie die hierfür vertraglich vereinbarte Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht geschuldet. Die Regelung in § 60g Abs. 1 UrhG, dass sich der Rechtsinhaber auf eine solche Vereinbarung nicht berufen kann, wäre dann inhaltsleer und rein deklaratorisch. Sie wäre zudem irreführend, weil die Lizenzierung einer nach §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzung dann stets nicht geschuldet wäre und somit nicht nur in dem in § 60g Abs. 1 UrhG geregelten Fall einer die Nutzungsberechtigung beschränkenden oder untersagenden Vereinbarung.

Demgemäß geht auch die Gesetzesbegründung § 60g Abs. 1 UrhG von einem Vorrang von Lizenzvereinbarungen aus. Sie erläutert am Beispiel der Schranke des § 60a UrhG, dass die Nutzung einer Dozentin, die zur Vorbereitung einer Vorlesung ein Buchkapitel in den digitalen Semesterapparat einstellt, nach Maßgabe des Lizenzvertrages zu vergüten ist, wenn ein solcher besteht (RegE UrhWissG vom 15. Mai 2017, BT-Dr. 18/12329, S. 45). Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, Nutzer und Rechtsinhaber könnten auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen Vereinbarungen schließen (RegE, a.a.O., S. 45). Die Auffassung des Gesetzgebers manifestiert sich in dem vier Jahre später verfassten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 9. März 2021, der ausführt, dass § 60g UrhG Verträgen nicht entgegen steht, die dem Nutzer die Nutzung mindestens im gesetzlich erlaubten Umfang vertraglich gestatten. Grundlage der Nutzung und der Vergütung sei in diesem Fall ausschließlich der Lizenzvertrag (BT-Drs. 19/27426, S. 92).

Auch die Entstehungsgeschichte des § 60g UrhG spricht für dieses Verständnis: Nach § 60g Abs. 1 in der Fassung des Referentenentwurfs des UrhWissG (RefE UrhWissG, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=3) sollte jede Vereinbarung über die Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis unwirksam sein, soweit sie eine nach dem Unterabschnitt 4 des Abschnitts 6 des ersten Teils des UrhG erlaubte Nutzung betrifft. Der RefE UrhWissG hat somit noch ausdrücklich die Unwirksamkeit einer Lizenzierung im Anwendungsbereich der Schranken

vorgesehen. Entsprechend dem vom BGH bereits zu § 53 UrhG zugrunde gelegten Verständnis (BGH, Urteil v. 3. Juli 2014, a.a.O., Rn. 45 – Drucker und Plotter III) sollte das Ausschließlichkeitsrecht enden, wo die gesetzlich erlaubte Nutzung beginnt (RefE UrhWissG, S. 20 oben, S. 46). Dies wurde unter anderen damit begründet, dass so eine Beteiligung der Autoren an dem dann bestehenden gesetzlichen Vergütungsanspruch sichergestellt werde (RefE UrhWissG, S. 46).

An diesem Regelungskonzept wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgrund der dagegen geäußerten Kritik, den Verlagen würden dadurch Anreize zur Entwicklung eigener Verlagsprodukte genommen, jedoch gerade nicht festgehalten (vgl. de la Durantaye, GRUR 2017, 558, 562 m.w.N.).

- (3) Gegen diese Auslegung lässt sich nicht einwenden, das Abstellen auf eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung, wie sie § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG auch für die Berechnung der angemessenen Vergütung für die hier in Rede stehende Schrankennutzung genügen lässt, sei nur sinnvoll, wenn nicht im Einzelfall ermittelt werden müsse, ob ein vorrangiger Vertrag bestehe. Zwar sind bestehende vorrangige Einzelverträge zu berücksichtigen. Aber der Aufwand zur Ermittlung, ob und in welchem Umfang in den jeweiligen Einzelfällen ein vorrangiger Vertrag abgeschlossen wurde, kann durch § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG und die dadurch eröffnete Möglichkeit, die Vergütung auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe zu ermitteln, verringert werden.

Würde man dagegen mit der Antragsgegnerin von der Unbeachtlichkeit vertraglicher Rechtseinräumungen ausgehen, erschlosse sich der Zweck des § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG im Kontext der streitgegenständlichen Schrankennutzungen nicht. Denn dann wäre zur Kompensation der Beschränkung gem. §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG stets für sämtliche in einem Museumskatalog abgedruckten Werke eine Vergütung zu entrichten. Eine solche Vergütung könnte unschwer auf Grundlage der Anzahl der in dem betreffenden Museumskatalog abgedruckten Werke und der verbreiteten Katalogexemplare errechnet werden; auch der als Anlage 4 zur Antragschrift vorgelegte Tarif der Antragsgegnerin sieht – bei Zugrundlegung von deren Rechtsauffassung folgerichtig – eine Berechnung anhand dieser Parameter vor. Ein

Bedarf für die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit einer pauschalen Vergütungs-
ermittlung oder einer Ermittlung auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe, be-
stünde dann aber nicht.

- (4) Nicht durchgreifen vermag auch der weitere Einwand der Antragsgegnerin, im Um-
kehrschluss aus § 60g Abs. 2 UrhG folge, dass Vereinbarungen über andere als die
in dieser Vorschrift genannte Nutzungen der gesetzlichen Erlaubnis nicht vorgingen.
§ 60g Abs. 2 UrhG ordnet an, dass Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugäng-
lichmachung an Terminals oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbe-
stellung zum Gegenstand haben, abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Er-
laubnis vorgehen. Der von der Antragsgegnerin gezogene Umkehrschluss sieht die
maßgebliche Abweichung von Absatz 1 in dem Vorrang der vertraglichen Vereinba-
rung. Dieser Umkehrschluss ist aber nicht zwingend, weil die Abweichung von Ab-
satz 1 auch darin gesehen werden kann, dass auch zum Nachteil des Nutzungsbe-
rechtigten beschränkende oder untersagende Vereinbarungen wirksam sind. Letzte-
rer Schluss ist insbesondere in Bezug auf Terminalnutzungen zwingend, weil Art. 5
Abs. 3 lit. n) der RL 2001/29/EG den Vorrang von Lizenzverträgen anordnet und in-
soweit nicht danach unterscheidet, ob diese Verträge Beschränkungen oder Unter-
sagungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten vorsehen oder nicht.
- (5) Nicht durchdringen kann die Antragsgegnerin weiter mit dem Argument, eine ver-
tragliche Disponibilität der Schranke und damit des gesetzlichen Vergütungsan-
spruchs stünde im Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber mit der Einführung eines
Vergütungsanspruchs vorgenommenen Interessenausgleichs.

Der RefE des UrhWissG hat den dort noch ausdrücklich geregelten Vorrang der ge-
setzlichen Schranke vor vertraglichen Vereinbarungen damit begründet, dass die
Vergütung andernfalls meist an den Verlag bezahlt würde und die Beteiligung des
Urhebers hieran von der verlagsvertraglichen Vereinbarung abhängen und danach
auch ausgeschlossen sein könne (RefE UrhWissG, a.a.O., S. 46). An diesem Rege-
lungskonzept wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch wie aufgezeigt
auch in Ansehung dieser möglichen Folge für den Urheber nicht festgehalten und
vielmehr betont, dass Grundlage des Entgelts für die Nutzung der Lizenzvertrag sei,
sofern ein solcher abgeschlossen wurde (RegE UrhWissG, a.a.O., S. 46). Der Vor-

rang des Vertrags führt dazu, dass vertraglich unter Umständen auch eine Vergütung von „Null“ zulässigerweise vereinbart werden kann (vgl. zur Nullvergütung Mantz, in: Dreier/Schulze, UrhG, a.a.O., § 32 UrhG Rn. 61f.).

Aufgrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung überzeugt auch der Einwand nicht, es bestehe kein Bedürfnis an einem Nebeneinander einer vertraglichen und gesetzlichen Erlaubnis und das mögliche Interesse, Nutzungen unentgeltlich zu ermöglichen, sei nicht schutzwürdig. Denn dieser Erwägung der Antragsgegnerin ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Vertragliche Regelungen können zudem auch deshalb zweckmäßig sein, weil damit umfassend und abschließend alle aus Sicht der Vertragspartner relevanten Punkte geregelt werden können. Und je nach den Umständen des Einzelfalls kann es auch im beiderseitigen Interesse liegen, Nutzungsrechte unentgeltlich einzuräumen, wobei im vorliegenden Fall die Herausgabe eines Katalogs auch als (geldwerte) Leistung des Museums gesehen werden kann, an der der Künstler und die Künstlerin regelmäßig ein berechtigtes Interesse haben werden.

- (6) Soweit die Antragsgegnerin unter Berufung auf die Gesetzesbegründung (RegE UrhWissG, a.a.O., S. 28) weiter einwendet, die vom Gesetzgeber bezweckte Verwaltungserleichterung für die Nutzerseite könne nur erreicht werden, wenn keine Lizenzierung möglich sei, weil andernfalls stets geprüft werden müsse, ob die Nutzung aufgrund einer einschlägigen Lizenz erlaubt sei, ist dem entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber in § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG eine weitgehende Pauschalierungsmöglichkeit eröffnet hat. Dadurch kann der von der Antragsgegnerin aufgezeigte Verwaltungsaufwand – wie oben dargelegt – verringert werden.
- (7) Auch dass der Anspruch auf eine angemessene Vergütung nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§ 60h Abs. 4 UrhG), ist vorliegend nicht dem Zweck geschuldet, den Urheber vor dem meist marktmächtigen Nutzer zu schützen, indem sie diesem die Möglichkeit nimmt, über die Zahlung der Vergütung zu disponieren. Mit dieser Regelung soll regelmäßig die Abwicklung der Vergütungspflicht für Nutzer und Rechtsinhaber gleichermaßen vereinfacht werden, was vorliegend zusätzlich durch die in § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG ermöglichte weitergehende Pauschalierung erreicht wird.

(8) Schließlich überzeugt auch der Einwand nicht, eine vertragliche Vereinbarung ermögliche auch eine vergütungsfreie Nutzung und widerspreche damit § 60h Abs. 2 UrhG, welcher regelt, dass für die darin genannten Schrankennutzungen kein Vergütungsanspruch besteht. Ist die gesetzliche Schranke aufgrund einer vorrangigen Vergütungsvereinbarung schon nicht einschlägig, entsteht insoweit der gesetzliche Vergütungsanspruch nicht, weil es sich um keine Schrankennutzung handelt. Die Zulässigkeit der vertraglichen Abrede ist dann ausschließlich nach den urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

- c) Da der Gesetzgeber mit den Schrankenbestimmungen der §§ 60a ff. UrhG somit die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt hat, war es möglich, dass die Antragstellerin mit den Künstlern (...) und (...) wirksame Verträge über die streitgegenständliche Nutzung der Werke in dem Ausstellungskatalog (...) schließt. Die Antragstellerin nutzt infolge dessen die Werke nicht auf Grundlage der Schrankenbestimmungen der §§ 60f Abs. 1, 60e Abs. 3 UrhG, so dass auch kein gesetzlicher Vergütungsanspruch nach § 60h UrhG entsteht.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Dies entspricht der Billigkeit (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG), da beide Beteiligte ein Interesse an der grundsätzlichen Klärung der zur Entscheidung gebrachten Rechtsfrage zum Ausdruck gebracht haben und die Antragstellerin zwar mit ihrem Hauptantrag unterliegt, mit ihrem Hilfsantrag aber durchdringt.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,00 festgesetzt. Dies entspricht der vorläufigen Streitwertfestsetzung der Schiedsstelle, der die Beteiligten nicht entgegengetreten sind.

(...)

(...)

(...)